

# Nachtrag zum Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014)

vom 12. August 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Datenschutz und Fachstelle</b>	<b>1</b>
1.1	Datenschutzgesetz	1
1.2	Kantonale Fachstelle für Datenschutz	2
<b>2</b>	<b>Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht</b>	<b>3</b>
2.1	Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	3
2.2	Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission	3
<b>3</b>	<b>Tätigkeitsbericht über das Jahr 2014</b>	<b>3</b>
3.1	Prüfungsgegenstand und Berichterstattung	3
3.2	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	4
<b>4</b>	<b>Antrag</b>	<b>5</b>

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zum Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014 vom 2. April 2015<sup>1</sup> Stellung. Sie stellte dies dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2015 zur Staatsverwaltung in Aussicht.<sup>2</sup>

## 1 Datenschutz und Fachstelle

### 1.1 Datenschutzgesetz

Der Kantonsrat regelte mit dem Datenschutzgesetz<sup>3</sup> die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 32.15.03 Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2014 vom 2. April 2015.

<sup>2</sup> 32.15.01 Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2015, Abschnitt 1, S. 8 f.

<sup>3</sup> Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

<sup>4</sup> Im Detail: Siehe Art. 2 DSG.

Das Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten<sup>5</sup>, die Bekanntgabe von Personendaten<sup>6</sup>, die Rechte der Betroffenen<sup>7</sup>, die Fachstelle für Datenschutz<sup>8</sup> und das Register über Datensammlungen<sup>9</sup>. Es klärt Begriffe und umschreibt den Geltungsbereich<sup>10</sup>.

Der Kanton und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wenden das Datenschutzgesetz seit 1. Januar 2009 an, die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie die Gemeindeverbände und die Zweckverbände seit 1. Januar 2010.<sup>11</sup>

## 1.2 Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen (im Folgenden: kantonale Fachstelle für Datenschutz) ist für die Staatsverwaltung und für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten tätig.<sup>12</sup> Sie berät und beaufsichtigt die Gemeindefachstellen für Datenschutz.<sup>13</sup>

Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Sie ist dem von der Regierung durch Verordnung bezeichneten Departement oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.<sup>14</sup> Die Regierung ordnete die kantonale Fachstelle für Datenschutz administrativ der Staatskanzlei zu.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz:

- überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
  - berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
  - kann der Regierung den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
  - nimmt zum Entwurf von Erlassen Stellung, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder datenschutzrechtliche Sachverhalte regeln;
  - wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen.
- Im Weiteren führt sie das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen.<sup>15</sup> Sie ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einzusehen.<sup>16</sup> Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Fachstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.<sup>17</sup>

Sie gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme.<sup>18</sup> Sie kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei, in einer besonderen Situation bei der Regierung die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlung nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.<sup>19</sup>

---

<sup>5</sup> Abschnitt II DSG.

<sup>6</sup> Abschnitt III DSG.

<sup>7</sup> Abschnitt IV DSG.

<sup>8</sup> Abschnitt V DSG.

<sup>9</sup> Abschnitt VI DSG.

<sup>10</sup> Abschnitt I DSG.

<sup>11</sup> ABI 2008, 231 f.

<sup>12</sup> Art. 24 Abs. 1 DSG.

<sup>13</sup> Art. 30 Abs. 2 und Art. 27 Bst. b DSG.

<sup>14</sup> Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a DSG.

<sup>15</sup> Im Detail siehe Art. 37 DSG.

<sup>16</sup> Im Detail siehe Art. 31 DSG.

<sup>17</sup> Im Detail siehe Art. 32 DSG.

<sup>18</sup> Im Detail siehe Art. 33 DSG.

<sup>19</sup> Im Detail siehe Art. 34 DSG.

## **2 Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht**

### **2.1 Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz**

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.<sup>20</sup>

Sie berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.<sup>21</sup> Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht Kenntnis.<sup>22</sup>

### **2.2 Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission**

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.<sup>23</sup> Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat er die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates u.a. die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft.<sup>24</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission übt deshalb auch die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus. Sie hat eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt – Delegation Aufsicht Datenschutz der Staatswirtschaftlichen Kommission (im Folgenden: Delegation) –, die die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz wahrnimmt und der Staatswirtschaftlichen Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse berichtet.<sup>25</sup>

Die Staatswirtschaftliche Kommission knüpft ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen, für den Kantonsrat bestimmten Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an, andererseits an Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben, die das Datenschutzgesetz der kantonalen Fachstelle für Datenschutz überträgt<sup>26</sup>. Zum jeweiligen Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz nimmt sie zuhanden des Kantonsrates auf diejenige Session hin Stellung, in der der Kantonsrat den Tätigkeitsbericht behandelt. Über die allgemeine Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet sie dem Kantonsrat im Rahmen ihres jeweiligen Berichts zur Staatsverwaltung.<sup>27</sup>

## **3 Tätigkeitsbericht über das Jahr 2014**

### **3.1 Prüfungsgegenstand und Berichterstattung**

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat am 2. April 2015 ihren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2014 (im Folgenden: Tätigkeitsbericht 2014). Sie beantragt ihm, auf ihren Tätigkeitsbericht 2014 einzutreten.

Das Präsidium sieht die Behandlung des Tätigkeitsberichtes 2014 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz für die Septembersession 2015 vor. Dazu unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat ihre Stellungnahme als Nachtrag zu ihrem Bericht 2015 zur Staatsverwaltung.

---

<sup>20</sup> Art. 36 Abs. 1 DSG.

<sup>21</sup> Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

<sup>22</sup> Art. 36 Abs. 2 DSG.

<sup>23</sup> Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

<sup>24</sup> Art. 15 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

<sup>25</sup> Art. 27 Bst. a DSG.

<sup>26</sup> Art. 27 Bst. a DSG.

<sup>27</sup> Letztmals siehe Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 5, S. 29 ff.

### 3.2 Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die Delegation informierte die Staatswirtschaftliche Kommission am 12. August 2015 über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung des Tätigkeitsberichtes 2014. Die Kommission schloss sich den Schlussfolgerungen ihrer Delegation an.

Die Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission konzentrierte sich insbesondere auf die folgenden Themen: die Entwicklung der Geschäftslast der Fachstelle, Möglichkeiten und Grenzen der Priorisierung von Aufgaben und Anfragen, Herausforderungen aufgrund der diesjährigen Ergebnisse der Schengen-Reevaluation, die Stellung der departementsinternen Datenschutzbeauftragten, der erstmalige Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen, die Bekanntmachung von Merkblättern und Richtlinien der Fachstelle, die europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden der Fachstelle, der kooperative Ansatz bei der Kontrolltätigkeit der Fachstelle sowie offene Fragen rund um die Datenbekanntgabe für gemeinnützige und schutzwürdige ideelle Zwecke.

Die Staatswirtschaftliche Kommission durfte feststellen, dass alle offenen Fragen zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet werden konnten und dass die Fachstelle im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gute und wertvolle Arbeit leistet. Die Kommission würdigt zudem das Bekenntnis der Fachstelle zu einem pragmatischen «St.Galler Weg», der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einfordert, in der Implementierung der Vorgaben aber auf Kooperation und nicht auf Konfrontation setzt.

Auf weitergehende Ausführungen verzichtet die Staatswirtschaftliche Kommission mit Blick auf den Bericht der Regierung über die Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz<sup>28</sup>, der in der Septembersession 2015 durch den Kantonsrat beraten wird. Der Bericht der Regierung setzt einen Auftrag aus dem Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung<sup>29</sup> um: «Die Regierung wird eingeladen, die heutige Situierung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz hinsichtlich Organisation und Zuständigkeit nach dem Datenschutzgesetz auf dem Hintergrund der Prüfung und Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission zu analysieren und dem Kantonsrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten, allenfalls verbunden mit einem Antrag zur Auslösung einer Revision des Datenschutzgesetzes.»

Die Staatswirtschaftliche Kommission wird den Bericht der Regierung zum Anlass nehmen, um sich im Rahmen von dessen Beratung vertieft mit der Situierung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz auseinanderzusetzen. Die vorliegende Prüfung des Tätigkeitsberichtes 2014 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz kann deshalb summarisch gehalten werden.

---

<sup>28</sup> 40.15.01 Bericht der Regierung «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» vom 7. April 2015.

<sup>29</sup> 32.14.01 Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 6, Ziff. 2, S. 34 ff.

## **4 Antrag**

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2014 vom 2. April 2015;
- den Nachtrag zum Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014) vom 12. August 2015.

Staad, 12. August 2015

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,  
Der Präsident:  
Felix Bischofberger